

# 3.168 Nördliches Mainauried

**Verordnung** des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Nördliches Mainauried« vom 3. Februar 1989 (GBl. v. 20.03.1989, S. 90).

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs.2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden - württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6.Juni 1983 (GBl. S. 199), und § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20.Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12), wird verordnet:

## § 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gemarkungen Konstanz und Litzelstetten, Landkreis Konstanz, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Nördliches Mainauried«.

## § 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 11,4 ha. Es umfaßt die Grundstücke Flst. Nrn. 3310 (teilweise) der Gemarkung Konstanz und 1068/1 sowie 1070/1 der Gemarkung Litzelstetten, Stadt Konstanz.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Freiburg (Maßstab 1:25000 und 1:5000) rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, beim Landratsamt Konstanz und bei der Stadt Konstanz auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des reichstrukturierten Feuchtgebietes »Nördliches Mainauried« als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten.

## § 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild - oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- , Wohn - oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. Stätten für Sport und Spiel bzw. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß außerhalb Pappel - Erlen - Eschenwaldes im Südosten des Schutzgebietes keine Wildfütterungsstellen eingerichtet werden;

2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - a) naturnahe (aus standortgemäßen, einheimischen Laubbaumarten zusammengesetzte) Waldbestände als solche zu erhalten sind;
  - b) naturferne Laubholzbestände bei Verjüngung in naturnahe Laubholzbestände zu überführen sind;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Bodenseeuferes des Landkreises Konstanz vom 1. August 1957, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 3. Februar 1989

DR. NOTHELFER